

Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag

zwischen

Blitz 04-127 GmbH,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
München unter HR B 154491

- "Blitz 04-127" -

und

Blitz 04-128 GmbH,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
München unter HR B 154492

- "Blitz 04-128" -

Vorbemerkung

Die Blitz 04-128 hat ein Stammkapital von EUR 25.000. Der einzige Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000 wird von der Blitz 04-127 gehalten. Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG wird der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Blitz 04-128 verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2, ihren gesamten Jahresüberschuss, der sich ohne die Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die Blitz 04-127 abzuführen, erstmals für das am 1. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr.

- (2) Die Blitz 04-128 kann mit Zustimmung der Blitz 04-127 Beträge ihres Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Blitz 04-127 aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Blitz 04-128 und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die Blitz 04-127 ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Blitz 04-128 entsprechend § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekanntgemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Blitz 04-127 zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- (3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Blitz 04-127 und der Blitz 04-128 abgeschlossen. Er wird wirksam

mit der Eintragung in das Handelsregister der Blitz 04-128 und gilt für die Zeit ab Beginn des am 1. Dezember 2004 beginnenden Geschäftsjahres der Blitz 04-128.

- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf des 30. November 2009 oder, falls am 30. November 2009 das Geschäftsjahr der Blitz 04-128 nicht endet, zum Ablauf des am 30. November 2009 laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres der Blitz 04-128. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Blitz 04-127 kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Blitz 04-128 zusteht oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts 55 Abs. 7 KStR 1995 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet. Anstelle einer solchen Kündigung können die Parteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einvernehmen aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind.

§ 4

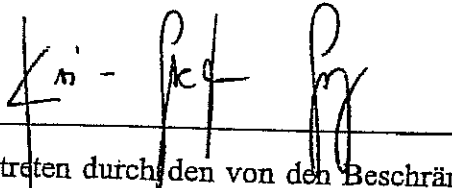
Schlussbestimmungen

- (1) Außenstehende Gesellschafter der Blitz 04-128 GmbH gibt es nicht. Eine Regelung über Ausgleichs- und Abfindungszahlungen an außenstehende Gesellschafter ist demgemäß nicht erforderlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung selbst.
- (3) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Blitz 04-128 zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Blitz 04-128.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Berlin, den 8. Dezember 2004

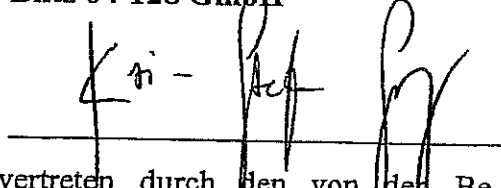
Blitz 04-127 GmbH



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kai - Steffen Scholz', written over a horizontal line.

vertreten durch den von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Bevollmächtigten Dr. Kai-Steffen Scholz, handelnd aufgrund schriftlicher Vollmacht des alleinigen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführers Lionel Assant vom 25. November 2004

Blitz 04-128 GmbH



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kai - Steffen Scholz', written over a horizontal line.

vertreten durch den von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Bevollmächtigten Dr. Kai-Steffen Scholz, handelnd aufgrund schriftlicher Vollmacht des alleinigen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführers Lionel Assant vom 25. November 2004